

Anforderungen nach DüV und SächsDüReVO

Besondere Anforderungen ab 30.11.2022 in Gebieten mit hoher Nitratbelastung im Grundwasser (Nitrat-Gebiete)

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Regelung düngerechtlicher Vorschriften (Sächsische Düngerechtsverordnung – SächsDüReVO)

Gemäß der Düngeverordnung 2020 haben die Landesregierungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat durch Rechtsverordnung auf Grundlage des Düngegesetzes mit Nitrat bzw. Phosphat belastete Gebiete auszuweisen.

Sachsen hat auf die Ausweisung von nährstoffbelasteten, eutrophierten Gebieten von Oberflächenwasserkörpern verzichtet. Deshalb gelten seit 01. Januar 2021 landesweit erhöhte Abstandsaufgaben und Aufbringungsvorgaben an Oberflächengewässern – siehe Informationsblatt „Besondere Anforderungen ab 2021 zum Gewässerschutz an Oberflächenwasserkörpern“ www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Besondere_Anforderungen_ab_2021_zum_Gewaesserschutz_an_Oberflaechenwasserkoerpern.pdf.

Informationen zu den grundsätzlichen Anforderungen nach Düngeverordnung, die auf allen Flächen und in mit Nitrat belasteten Gebieten gelten, stehen im Internet zur Verfügung unter www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html.

Die Neuausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete von Grundwasserkörpern (nachfolgend Nitrat-Gebiete) ist mit der Sächsischen Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) auf der Grundlage von § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 DüV sowie der neuen Verfahrensvorgaben nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) des Bundes vom 10. August 2022 erfolgt.

Die SächsDüReVO vom 15. November 2022 ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächs-GVBI Nr. 32/2022 vom 29.11.2022) verkündet und gilt ab dem 30. November 2022. Diese Verordnung ist verfügbar unter www.landwirtschaft.sachsen.de/duengeverordnung-duengegesetz-20287.html.

In der beigefügten Übersichtskarte (Seite 6) sind die Nitrat-Gebiete zur Orientierung dargestellt.

Welche Feldblöcke konkret als Nitrat-Gebiet ausgewiesen sind, ergibt sich aus der Anlage der Sächsischen Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) vom 15. November 2022 und ist auch über die Internetanwendung InVeKoS Online-GIS unter www.landwirtschaft.sachsen.de/Landwirtschaft/1058.htm veröffentlicht. In den ausgewiesenen Nitrat-Gebieten gelten ab 30. November 2022 zusätzliche, weitergehende Anforderungen:

1. abweichende oder ergänzende Anforderungen, die bundesweit in § 13a Absatz 2 DüV festgelegt sind und
2. zwei zusätzliche abweichende oder ergänzende Anforderungen, die nach der Landesverordnung (SächsDüReVO) vorgeschrieben sind.

Nach § 13a Absatz 2 DüV gelten in den ausgewiesenen Nitrat-Gebieten bereits seit dem 01. Januar 2021 die nachfolgenden abweichenden oder ergänzenden Anforderungen:

1. Um 20 % reduzierte Stickstoff(N)-Düngung zum ermittelten N-Düngebedarf

Die Aufbringungsmenge für Stickstoff darf in den Nitrat-Gebieten nur bis zu 80 % des ermittelten N-Düngebedarfs betragen.

Maßgeblich ist hier die Gesamtsumme aller Flächen des Betriebes, die im Nitrat-Gebiet bewirtschaftet werden.

Dazu ist für Flächen, die in Nitrat-Gebieten liegen, der nach den Vorgaben der DüV ermittelte Stickstoffdüngbedarf bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngbedarfes für diese Flächen zusammenzufassen und aufzuzeichnen.

Diese Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern und es darf bei den Düngungsmaßnahmen im laufenden Düngjahr die sich auf diesen Flächen insgesamt ergebende, verringerte Gesamtsumme nicht überschritten werden.

Die Vorgabe zur 20 %igen Reduzierung der N-Düngung bezieht sich auf die Summe der ermittelten Düngebedarfe aller Flächen eines Betriebes im Nitrat-Gebiet, so dass auch eine kultur-, schlag- oder standortbezogen differenzierte Umsetzung zulässig ist.

Es wird jedoch empfohlen, die Reduktion schlagweise vorzunehmen, um die Einhaltung der Vorgabe zu gewährleisten.

2. Schlagbezogene Obergrenze von 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr

In Nitrat-Gebieten gilt ab 2021 für die Aufbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngern, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, eine Obergrenze in Höhe von 170 kg Gesamt-N pro Hektar und Jahr schlagbezogen.

Diese schlagbezogene Aufbringungsbergrenze gilt zusätzlich zu der nach § 6 Absatz 4 DüV einzuhaltenden Höchstmenge von 170 kg N/ha im Betriebsdurchschnitt für diese Düngemittel.

Abweichend darf im Fall der Aufbringung von Kompost die damit aufgebrachte Menge an Stickstoff innerhalb von 3 Jahren 510 kg Gesamt-N/ha nicht überschreiten.

Für die Ermittlung der aufgebrachten Stickstoffmenge sind die N-Gehalte der aufgebrachten organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, heranzuziehen. Abzüge für die N-Ausnutzung oder für Aufbringungsverluste sind nicht zulässig.

Von den vorstehenden Maßnahmen Nummern 1 und 2 sind jene Betriebe befreit, die im Durchschnitt ihrer Flächen im Nitratgebiet nicht mehr als 160 kg Gesamt-N/ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamt-N/ha in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen.

3. Verbot der Stickstoff-Herbstdüngung zu Winterraps, Wintergerste und zu Zwischenfrüchten ohne Nutzung in Nitrat-Gebieten

Der Verbotszeitraum für die N-Düngung auf Ackerland für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (> 1,5 % N i.d.TM) beginnt nach § 6 Absatz 8 DüV nach der Ernte der letzten Hauptfrucht. In Nitrat-Gebieten ist die N-Düngung nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum Ablauf des 1. Oktober als Ausnahme nur noch zulässig:

- zu Zwischenfrüchten mit Nutzung (Abfuhr, Beweidung) bei Aussaat bis 15.09.
- zu Feldfutter bei Aussaat bis 15.09.
- als Ausnahme zu Winterraps bei Aussaat bis 15.09. nur, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare N-Menge (N_{\min}) 45 kg N/ha nicht überschreitet. Tiefe der Bodenprobenahme hier 30 cm.

Wie auch außerhalb von Nitrat-Gebieten darf zu diesen Kulturen jedoch keine N-Düngung erfolgen nach den Vorfrüchten:

Leguminosen, Zuckerrübe, Winterraps und Kartoffeln (kein N-Düngebedarf).

Wenn die o.g. Voraussetzungen vorliegen, ist eine N-Düngung bis zum Ablauf des 01. Oktober und nur bis max. 30 kg Ammonium-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha möglich.

Auch hier sind für die Ermittlung der aufgebrauchten Stickstoffmenge die N-Gehalte der aufgebrauchten Düngemittel heranzuziehen. Abzüge für die N-Ausnutzung oder für Aufbringungsverluste sind nicht zulässig.

Für die Düngung mit Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Kompost treffen die Vorgaben des vorherigen Abschnittes zur zeitlichen und mengenmäßigen Beschränkung nicht zu. Hier gilt die Sperrzeit vom 01. November bis 30. Januar.

Für die N-Düngung von Zwischenfrüchten ohne Nutzung nach Ernte der letzten Hauptfrucht besteht beim Einsatz von Festmist von Huf- oder Klautentieren bzw. Kompost in Nitrat-Gebieten eine Obergrenze von 120 kg Gesamt-N/ha.

4. N-Düngung von Sommerkulturen nur bei vorangegangenem Zwischenfruchtanbau

Kulturen, die nach dem 01. Februar gesät beziehungsweise gepflanzt werden, dürfen nur dann mit Stickstoff gedüngt werden, wenn vorher eine Zwischenfrucht (ohne Umbruch vor dem 15.01.) angebaut oder die Vorkultur nach dem 01. Oktober geerntet wurde.

Diese Vorgabe gilt nicht für Flächen in Gebieten mit < 550 mm Jahresniederschlag im langjährigen Mittel.

Diese Bestimmung gilt für die N-Düngung von Sommerkulturen, die ab dem Frühjahr 2022 angebaut werden und erfordert rechtzeitig entsprechende Maßnahmen der Anbauplanung in Nitrat-Gebieten.

Für Flächen, die nach dem 29. November 2022 neu als Nitrat-Gebiet ausgewiesen sind, gelten diese Vorgaben erst für die N-Düngung der Sommerungen 2024.

Für den Zwischenfruchtanbau sind keine bestimmten Pflanzenarten festgelegt.

Als Zwischenfrucht im Sinne der o.g. Vorgabe gelten auch geschlossene Feldfutterbestände aus dem Vorjahr, die bis mindestens 15.01. über den Winter weitergeführt werden.

Weitere Informationen, auch zu den Gebieten mit geringem Niederschlag, sind nachzulesen im Info-Blatt „Stickstoffdüngung von Sommerkulturen in Nitrat-Gebieten“ unter

www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html

5. Veränderte Verbotszeiträume (Sperrzeiten) zur Düngeraufbringung in Nitrat-Gebieten

In Nitrat-Gebieten gelten für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (> 1,5 % N i.d.TM) folgende verlängerte Sperrzeiten:

- für Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost vom 01. November bis 31. Januar (die Verlängerung im Januar um 2 Wochen gilt auch für die neuen Nitratgebiete bereits im Januar 2023!)
- für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis zum 15.05.) vom 01. Oktober bis 31. Januar

Informationen zu allen Verbotszeiträumen (Sperrzeiten) nach Düngeverordnung können dem Info-Blatt „Anforderung nach Düngeverordnung (DüV)“ und den Darstellungen zu den Verbotszeiträumen im Internet des LfULG unter der o.g. Adresse entnommen werden.

6. Aufbringungsobergrenze im Herbst (max. 60 kg Gesamt-N/ha) mit flüssigen organischen Düngemitteln auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis zum 15.05.)

Für diese Flächen gilt in Nitrat-Gebieten eine Aufbringungsobergrenze in Höhe von insgesamt max. 60 kg Gesamt-N/ha

- in der Zeit vom 01.09. bis 30.09. (Beginn der Sperrzeit am 01.10.)
- bei Aufbringung von flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern.

Auch hier sind für die Ermittlung der aufgebrachten Stickstoffmenge die N-Gehalte der aufgebrachten Düngemittel heranzuziehen. Abzüge für die N-Ausnutzung oder für Aufbringungsverluste sind nicht zulässig.

Die N-Düngung im Herbst ist des Weiteren nur zulässig, soweit noch N-Düngebedarf auf diesen Flächen besteht.

Weitere zusätzliche Anforderungen nach § 2 Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO), die in Nitrat-Gebieten seit 2021 gelten:

In Nitrat-Gebieten sind die folgenden zwei zusätzlichen abweichenden Vorschriften einzuhalten:

1. Nährstoffuntersuchung von Wirtschaftsdüngern einschließlich Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung

Nach § 2 Nr. 1 SächsDüReVO darf abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 DüV in Nitrat-Gebieten das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Die Untersuchung ist mindestens einmal jährlich vor der ersten Aufbringung im Jahr durchzuführen. Bei erheblicher Änderung der Zusammensetzung (z. B. andere Inputstoffe in Biogasanlage) sind ggf. weitere Untersuchungen durchzuführen.

Bewirtschaftet der Betrieb nur einen Teil seiner Flächen in Nitrat-Gebieten und wird der im Betrieb anfallende Wirtschaftsdünger ausschließlich auf Flächen außerhalb von Nitrat-Gebieten ausgebracht, ist keine Wirtschaftsdüngeruntersuchung nach SächsDüReVO erforderlich.

Die Probenahme kann durch den Betrieb oder einen von ihm beauftragten sachkundigen Dritten erfolgen. Die LfULG-Hinweise zur Probenahme von Wirtschaftsdüngern sind dabei zu beachten: www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/31481.htm

Die Untersuchung ist nicht erforderlich für Festmist und Kompost, ebenso nicht bei Aufnahme der Düngemittel in den Betrieb, wenn die nach der Düngemittelverordnung erforderliche Kennzeichnung zu den o. g. Gehalten auf der Grundlage von Untersuchungen vorliegt.

2. Bodenuntersuchung zur Ermittlung des verfügbaren Stickstoffs im Boden im Rahmen der Düngebedarfsermittlung für Ackerland und Gemüse

Nach § 2 Nr. 2 SächsDüReVO ist abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 DüV vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff (mehr als 50 kg Gesamtstickstoff/ha und Jahr) der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau – für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber einmal jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.

Die Probenahme kann durch den Betrieb oder einen von ihm beauftragten sachkundigen Dritten erfolgen. Die LfULG-Hinweise zur Entnahme von Bodenproben zur Bestimmung des N_{\min} -Gehaltes sind zu beachten. Informationen stehen zur Verfügung unter www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/31481.htm.

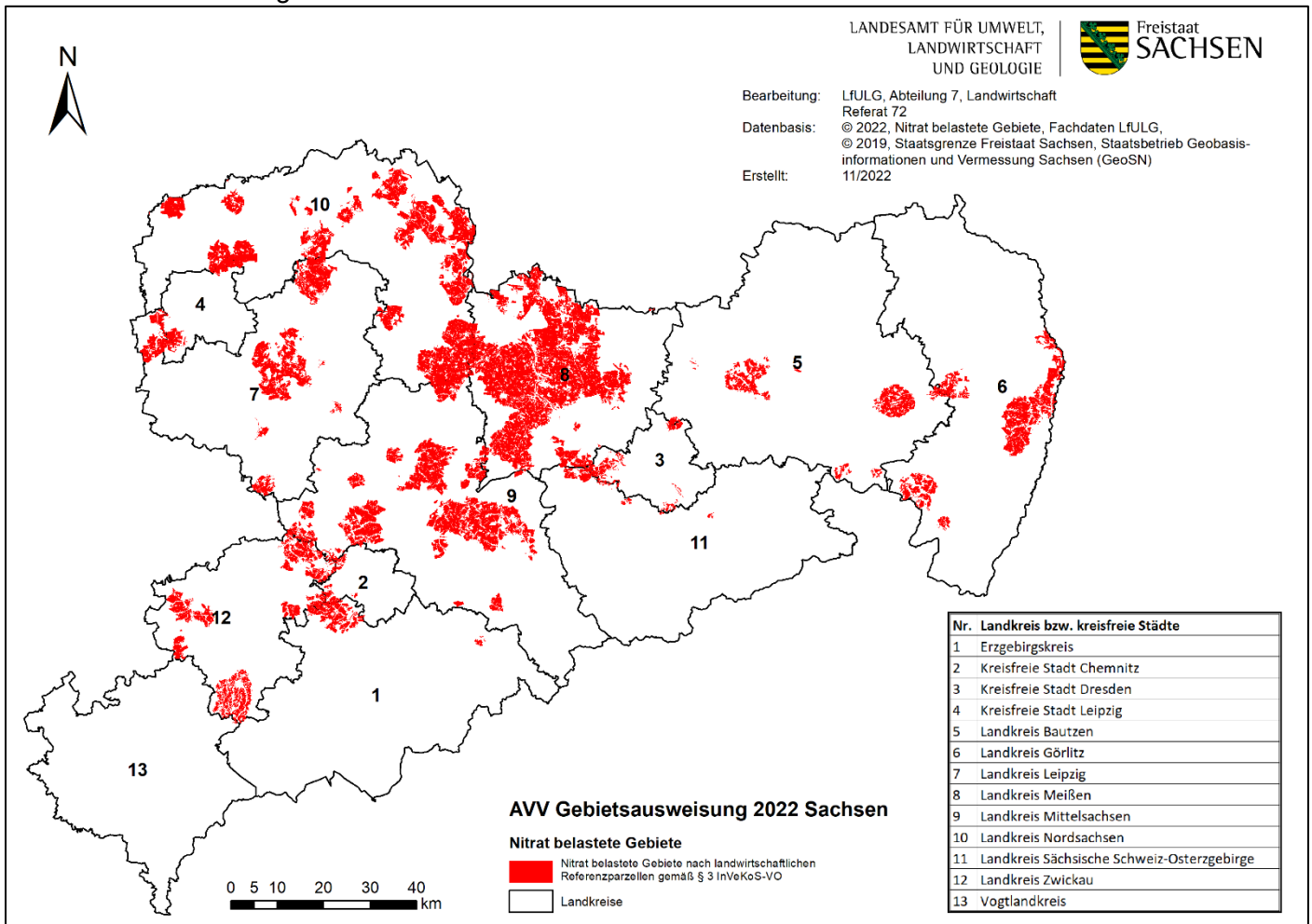
Die Ausrichtung des Probenahmerasters auf eine Flächengröße von höchstens zehn Hektar unter Beachtung der Heterogenität des Bodens wird empfohlen.

Bodenuntersuchungen im Rahmen der Düngebedarfsermittlung nach der EUF-Methode sind zulässig.

Ist eine zeitige N-Düngung im Frühjahr erforderlich und liegen nach erfolgter Bodenbeprobung die Ergebnisse der Untersuchung auf verfügbarem Stickstoff zum Zeitpunkt der Düngebedarfsermittlung noch nicht vor, kann ein betrieblicher Erfahrungs- oder Schätzwert oder ein langjähriger Richtwert des LfULG für die Düngebedarfsermittlung verwendet werden.

Eine N-Düngung auf Grundlage des so ermittelten N-Düngebedarfs darf nur als Teilgabe zum N-Gesamt-Düngebedarf erfolgen. Liegt das Untersuchungsergebnis vor, ist spätestens vor der nächsten N-Gabe die N-Düngebedarfsermittlung zu korrigieren, es sei denn, der aktuell ermittelte verfügbare N-Gehalt im Boden liegt niedriger oder nur maximal um bis zu 10 kg N/ha höher (Toleranzbereich) als der verwendete Schätz- bzw. Richtwert.

Übersichtskarte zur Lage der Nitrat-Gebiete ab 30. November 2022 in Sachsen



Welche Feldblöcke konkret als Nitrat-Gebiet ausgewiesen sind, ist über die Internetanwendung **InVeKoS Online-GIS** unter www.landwirtschaft.sachsen.de/Landwirtschaft/1058.htm veröffentlicht.

In der Internetanwendung InVeKoS Online-GIS ist

- in dem Gruppenlayer „Fachkulissen“ unter der Rubrik „**Fachkulisse Nitrat**“ eine digitale Karte der Nitrat-Gebiete nach der ab 30. November 2022 geltenden SächsDüReVO abrufbar,
- in dem Gruppenlayer „Fachkulissen“ unter der Rubrik „**Gebietskulisse**“ die gesamte nitratbelastete Fläche Sachsens zusammenhängend (ohne Bezug zur Landnutzung) dargestellt sowie
- unter dem Menüpunkt „**Dokumente**“ eine Feldblock-Liste, in der die Feldblöcke auf Basis der Feldblockreferenz 2022 aufgelistet sind, verfügbar. Dazu bitte oben in der Schaltfläche das erste Bildsymbol rechts neben „Erweiterte Aufgaben ▼“ anklicken.

Aus der digitalen Karte sowie der Feldblock-Liste ist auf der Basis der Feldblock- bzw. Schlagdaten 2022 ersichtlich, welche Flächen in den mit Nitrat belasteten Gebieten ab 30. November 2022 liegen. Nach der Jahresumstellung auf 2023 (Februar 2023) wird in der Internetanwendung InVeKoS-Online-GIS die aktuelle Feldblockreferenz 2023 angezeigt. Feldblöcke, die in den mit Nitrat belasteten Gebieten nach SächsDüReVO liegen, erhalten dann das Attribut „NITRAT“ mit dem Wert „Ja“.